

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 7/2003
20. Februar 2003**

**Prüfungs- und Studienordnung der Uni-
versität Konstanz für den Bachelor- und
Master-Studiengang Biological Sciences**

vom 20. Februar 2003

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor- und Master-Studiengang Biological Sciences vom 20. Februar 2003	Kennziffer: B 3.3 / B 4.3 Stand: 20.02.2003
---	---

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 53 a Abs. 1, 2 und 3 und aufgrund von § 45 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 15. Januar 2003 die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor- und Master-Studiengang Biological Sciences beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 19. Februar 2003 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Zweck der Master-Prüfung
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Aufbau der Studiengänge, Regelstudienzeiten
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 11 Bildung der Noten
- § 12 Zeugnis und Urkunde
- § 13 Berufspraktische Tätigkeiten

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 14 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 15 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

III. Bachelor- Prüfung

- § 17 Prüfungsabschnitte
- § 18 Orientierungsprüfung
- § 19 Zwischenprüfung
- § 20 Bachelor-Abschlussprüfung
- § 21 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung

IV. Master-Prüfung

§ 24 Zulassungsverfahren

§ 25 Art und Umfang der Prüfung

§ 26 Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise und Prüfungstermine

§ 27 Masterarbeit

§ 28 Gesamtnote

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 31 Rechtsmittel

§ 32 In-Kraft-Treten

Anhang

Anhang 1: Lehrveranstaltungen mit Studentafel im Bachelor-Studium

Anhang 2: Prüfungen und Leistungsnachweise im Bachelor-Studium

Anhang 3: Lehrveranstaltungen mit Studentafel und ECTS-Credits im Master-Studium

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Biological Sciences. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches Biological Sciences überblickt.

§ 2 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Biological Sciences. Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Akademische Grade

Je nach Art der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Konstanz folgende akademische Grade:

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" verliehen (abgekürzt: "B.Sc.").
- (2) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science" verliehen (abgekürzt: "M.Sc.").

§ 4 Aufbau der Studiengänge, Regelstudienzeiten

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester, die des Master-Studiums vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Biological Sciences besteht aus grundlegenden Lehrveranstaltungen und aus vertiefenden Lehrveranstaltungen. Ferner enthält das Lehrangebot fachfremde Lehrveranstaltungen, die nicht zum Fach Biological Sciences gehören.
- (3) Das Lehrangebot des Bachelor-Studiums erstreckt sich über sechs Semester. Es gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Vertiefungsstudium. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 Semester-Wochenstunden, bzw. 180 ECTS-Credits (Cr) von denen etwa 110 auf das Grundstudium und etwa 50 auf das Vertiefungsstudium entfallen. Die Gesamtstundentafel mit ECTS-Credits des Bachelor-Studiums findet sich in Anhang 1.
- (4) Das Grundstudium des Bachelor-Studiums umfasst die grundlegenden Lehrveranstaltungen, die in Anhang 2 aufgeführt sind.
Das Vertiefungsstudium umfasst eine Bachelorarbeit, die im Regelfall im Zusammenhang mit dem Besuch eines Vertiefungskurses angefertigt wird.
Ferner ist aus dem Angebot der Wahlpflichtveranstaltungen der erfolgreiche Besuch von Veranstaltungen im Umfang von 36 ECTS-Credits nachzuweisen, davon mindestens 10 aus biologischen Veranstaltungen, mindestens 10 aus naturwissenschaftlichen Veranstaltungen und mindestens 10 aus fachfremden Veranstaltungen, u.a. zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. Das Angebot der Wahlpflichtveranstaltungen wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (5) Im Rahmen des Bachelor-Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von zwei Monaten zu absolvieren. Diese Tätigkeit soll in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Fach Biological Sciences stehen.
- (6) Das Lehrangebot des Master-Studiums erstreckt sich über drei Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 75 Semester-Wochenstunden, bzw. 75 ECTS-Credits. Die Aufteilung der Veranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie die Gesamtstundentafel mit ECTS-Credits ist aus Anhang 3 zu ersehen.
- (7) Jedem Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des ersten Semesters des Master-Studiums mit einem Professor oder einem hauptamtlich tätigen Hochschul- oder Privatdozenten des Fachbereichs Biologie ein Mentorengespräch zu führen. In diesem Gespräch wird der Studierende über die inhaltliche Gestaltung des Studiums beraten. Die Gesamtheit der empfohlenen Lehrveranstaltungen muss den Regelungen des Anhangs 3 genügen.
- (8) Im Master-Studium dient das letzte der vier Semester der Anfertigung der Masterarbeit.

§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst einschließlich der Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung studienbegleitende Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise entsprechend Anhang 2 und eine Bachelorarbeit.
- (2) Die Master-Prüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen entsprechend Anhang 3, eine Masterarbeit sowie ein mündliches Abschlusskolloquium. Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung waren, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.
- (3) Art und Umfang der Orientierungsprüfung ist in § 18 geregelt. Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt sein. Hat ein Kandidat die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung einschließlich einmaliger Wiederholung nicht bis zum Ende des dritten Semesters erbracht, so hat er die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden und es erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Art und Umfang der Zwischenprüfung ist in § 19 geregelt. Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, die bereits im 1. Semester beginnen, und ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen. Die Abfolge der studienbegleitenden Prüfungen entspricht der im Veranstaltungsplan (Anlage 1) festgelegten Reihenfolge der Veranstaltungen. Studierende eines Studienjahres haben in der Regel an den jeweils für den Studiengang festgelegten Prüfungen teilzunehmen. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind (Anhang 1), besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (5) Hat ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.
- (6) Hat ein Studierender die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamtes einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch gemäss Abs. 3 oder Abs. 4 verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 3 und 4 UG).
- (8) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden ist bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Biological Sciences (StPA) zuständig. Mitglieder des StPA sind aus dem Fachbereich Biologie
 - 2 Professoren gemäss § 6 Abs. 1, Ziff. 3 UG,
 - 1 Hochschuldozent oder Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes gemäss § 6 Abs. 1, Ziff. 8 und 10 UG
 - 1 Student mit beratender Stimme
 sowie aus den Fachbereichen Chemie und Physik je 1 Professor oder Hochschuldozent, oder Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes gemäss § 6 Abs. 1, Ziff. 3, 8 und 10 UG mit beratender Stimme Die Studiengangkommission Biological Sciences bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Vertreter dauert ein Jahr.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; beide müssen Professoren (§ 6 Abs. 1, Ziff. 3 UG) und als solche Beamte auf Lebenszeit sein.
- (3) Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht bei der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Für Prüfungen in den fachfremden Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zuständigen Fachbereiche, wenigstens einem Professor gemäss § 6 Abs. 1 Nr. 3 UG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer nicht studienbegleitender Prüfungsleistungen werden in der Regel Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten bestellt. Wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der zuständige Fachbereichsrat nach § 50 Abs. 4 Satz 3 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat.
Die Ausgabe von Themen von Bachelor- und Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Professoren, Hochschul- und

Privatdozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4. Satz 3 Universitätsgesetz übertragen wurde.

- (3) Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (5) Zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- bzw. Diplomprüfung in Biologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs Biological Sciences im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungs-

unfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 10 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 11 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

– 1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
– 2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
– 3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
– 4 = ausreichend		eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
– 5 = nicht ausreichend		eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren

Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Zwischen- und die Abschlussprüfungen gilt diese Regelung entsprechend.

- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
- | | | |
|-------------------------------|---------------|-------------------|
| – bei einem Durchschnitt bis | 1,5 = | sehr gut |
| – bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 = | gut |
| – bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 = | befriedigend |
| – bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 = | ausreichend |
| – bei einem Durchschnitt über | 4,0 = | nicht ausreichend |
- (4) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

§ 12 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein Student die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Note und das Thema der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit, die Note des Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Auf Antrag des Studenten kann auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades bzw. des Master-Grades beurkundet wird. In den Urkunden für die Bachelor-Prüfung und die Master-Prüfung wird das Studienfach mit „Biological Sciences“ angegeben.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 13 Berufspraktische Tätigkeiten

- (1) Berufspraktische Tätigkeiten sollen jeweils einen Umfang von mindestens zwei Monaten haben und müssen während der vorlesungsfreien Zeit des Bachelor-Studiums abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischen Tätigkeiten im Berufsfeld Biological Sciences zu vermitteln. Sie kann in höchstens zwei Abschnitte aufgeteilt werden.
- (2) Berufspraktische Tätigkeiten, die während des Bachelor-Studiums abgeleistet werden, müssen vorab durch den Studiendekan genehmigt werden und durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden.
- (3) Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor dem Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den StPA anerkannt werden.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 14 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Bachelorstudiengang ist spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin der ersten Prüfungsleistung schriftlich an den Ständigen Prüfungsausschuss zu Händen des Fachbereichsreferenten zu richten.
- (2) Zugelassen werden kann nur, wer
 - die Zulassung zum Bachelor- bzw. Master-Studium besitzt und
 - an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.
- (3) Dem Zulassungsantrag sind Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 sowie eine Erklärung, ob der Kandidat eine Orientierungs-, Zwischen- oder Bachelor-Prüfung bzw. eine Master-Prüfung in Biological Sciences oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet, beizufügen.
- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn ein Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht nachweist oder die entsprechende Prüfungsberechtigung im Bachelor- bzw. Master-Studiengang Biological Sciences an einer anderen Hochschule in Deutschland verloren hat.

§ 15 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 30 Minuten. Klausuren dauern zwei bis vier Stunden. Referate umfassen einen Vortrag im Umfang von 30 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird vom Leiter einer Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen werden jeweils im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen, spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters abgehalten. Der erste Termin liegt in der Regel in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin in den letzten zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Studienhalbjahres.
- (2) Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden, sofern die in § 5 Abs. 3 und 4 festgelegten Fristen eingehalten werden. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht an den in Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäss Absatz 2 wiederum nicht ausreichend, so kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten zur zweiten in der Regel mündlichen Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonsti-

gen Leistungen dies rechtfertigen. Der Kandidat ist grundsätzlich nur dann zur zweiten Wiederholungsprüfung zuzulassen, wenn bei der ersten Wiederholungsprüfung von seinen zur Bachelorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht mehr als drei mit "nicht ausreichend" bewertet wurden. Der Ständige Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

- (4) Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden.

§ 16 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Kurrikulum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im übrigen gilt § 6 Abs.5.
- (2) Eine Prüfungsleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der den zeitlichen Umfang und die ECTS-Credits der Lehrveranstaltung enthält.

III. Bachelorprüfung

§ 17 Prüfungsabschnitte

Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit. Sie gliedert sich in insgesamt drei Prüfungsabschnitte:

- (1) Orientierungsprüfung gemäss § 18
- (2) Zwischenprüfung gemäss § 19
- (3) Bachelor-Abschlussprüfung gemäss § 20

§ 18 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung im Bachelor-Studium ist ein vorgezogener Teil der Zwischenprüfung und besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in drei der im Anhang 1 aufgeführten Pflichtveranstaltungen des 1. und 2. Semesters.
- (2) Die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sind in § 5 Abs. 3 geregelt.

§ 19 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Bachelor-Studium besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die in der Spalte "Prüfungsabschnitt" in Anhang 2 mit "Z" markiert sind. Die Zwischenprüfung umfasst insgesamt 8 benotete Fächer.
- (2) Die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sind in § 5 Abs. 4 geregelt.

- (3) Für die Zwischenprüfung kann auf Antrag des Kandidaten ein Zeugnis mit den Einzelnoten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und einer Gesamtnote ausgestellt werden.

§ 20 Bachelor-Abschlussprüfung

- (1) Die Bachelor-Abschlussprüfung besteht aus 2 Teilen

Teil 1) 1 schriftliche Prüfung studienbegleitend in Verbindung mit der Lehrveranstaltung Physiologie der Pflanzen oder Mikrobiologie, oder Physiologie der Tiere.

Teil 2) der Bachelorarbeit in der Regel in Verbindung mit einem Vertiefungskurs

- (2) Für die Veranstaltungen Physiologie der Pflanzen (10 Cr), Mikrobiologie (10 Cr) oder Physiologie der Tiere (10 Cr) finden jeweils 2stündige Klausuren statt. Für die Zulassung zu dem Vertiefungskurs muss in der Regel Teil 1 der Bachelor-Abschlussprüfung bestanden sein. Eine Klausur die im 5. Semester zum ersten Termin bestanden wurde, kann zum ersten Wiederholungstermin zur Notenverbesserung wiederholt werden. Für die Zulassung zur Klausur ist die erfolgreiche Mitarbeit (in der Regel Protokolle der verlangten und durchgeführten Versuche) in der entsprechenden Veranstaltung nachzuweisen.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
- 1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
 - 2. Teil 1 der Bachelor-Abschlussprüfung bestanden hat,
 - 3. an einem Vertiefungskurs teilnimmt und
 - 4. seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.

§ 21 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den vom StPA festgelegten Anmeldeterminen schriftlich zu Händen des Fachbereichsreferenten an den StPA zu stellen.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel zum Ende des fünften Semesters des Bachelor-Studiums beantragt werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann einen Vorschlag für ein Thema und einen Prüfer für die Bachelorarbeit enthalten. Einen Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (4) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Bestehen der letzten für die Abschlussprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung die Zulassung zu der Bachelorarbeit beantragt, teilt der StPA dem Kandidaten ein Thema und einen Betreuer zu.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 20 Abs. 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist, der Kandidat die Bachelor-Prüfung in Biological Sciences endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in vergleichbaren Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland verloren hat.

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes biologisches Problem unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im Zusammenhang mit dem Besuch eines Vertiefungskurses angefertigt. Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein. Der Kandidat hat bis spätestens 4 Wochen nach der Abgabe der Bachelorarbeit ein Kolloquium von etwa 30 Minuten Dauer über die Arbeit abzuhalten. Die Note für das Kolloquium geht zu 50 % in die Endnote der Bachelorarbeit ein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein, und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit, sowie die Betreuung kann nur durch einen hauptberuflich tätigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, dem der Fachbereichsrat nach § 50, Abs. 4 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat, erfolgen. Der Betreuer soll in der Regel dem Fachbereich Biologie angehören. Die Betreuung einer Bachelorarbeit durch ein Mitglied des Lehrkörpers eines anderen Fachbereichs oder einer wissenschaftlichen Einrichtung ausserhalb der Hochschule bedarf der Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses.
- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis einen Gutachter für die Abschlussarbeit und teilt dem Kandidaten das Thema mit. Der Betreuer der Arbeit soll in der Regel auch begutachten. Ein Thema kann nur ausgegeben werden, wenn der Gutachter seine Bereitschaft zur Begutachtung erklärt hat.
- (5) Das Thema für die Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es einschließlich der Zeit des Vertiefungskurses innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden kann. Diese Frist kann in besonderen Ausnahmefällen, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind, um einen Monat verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema. Das Thema wird dem Ständigen Prüfungsausschuss von dem in Abs. 2 benannten Betreuer genannt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die hier angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß dem Gutachter abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist dem Ständigen Prüfungsausschuss zu Händen des Fachbereichsreferenten mitzuteilen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Abgabe durch den Gutachter nach § 11 Abs. 1 zu bewerten.

- (9) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach Abs. 5 ist bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (10) Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 23 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 5 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden und die Ableistung des Berufspraktikums nachgewiesen wird. Ferner ist eine Auflistung über den Besuch der in § 4 Abs. 4 genannten Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 36 ECTS-Credits nachzuweisen. Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:
- Die ungerundete Gesamtnote der Zwischenprüfung zu einem Drittel
 - Die Note der schriftlichen Prüfung zur Lehrveranstaltung Physiologie der Pflanzen oder Mikrobiologie, oder Physiologie der Tiere zu einem Drittel
 - Die Note der Bachelorarbeit zu einem Drittel.
- (2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen nicht wiederholt werden, so hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden (vgl. §§ 5 Abs. 6 und 7, 15 Abs. 2).

IV. Master-Prüfung

§ 24 Zulassungsverfahren

- (1) Der Kandidat muss mindestens das letzte Studienhalbjahr vor dem jeweiligen Prüfungstermin an der Universität Konstanz für den Studiengang Biological Sciences eingeschrieben gewesen sein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens zwei Monate vor dem Abschlusskolloquium an den Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zu Händen des Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Biologie zu richten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- a) der Nachweis, dass der Kandidat an der Universität Konstanz im Studiengang Biological Sciences zugelassen und immatrikuliert ist,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Biological Sciences an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt, bzw. nicht bestanden hat.
- (4) Zum Abschlusskolloquium und zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. § 26 erbracht hat.

§ 25 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
- a) den mündlichen Prüfungen über zwei Vertiefungskurse

- b) dem Abschlusskolloquium
- c) der Masterarbeit

- (2) Das Abschlusskolloquium findet über zwei der folgenden Wahlgebiete statt: Biochemie, Biophysik, Entwicklungsbiologie, Genetik, Immunologie, Limnologie, Mikrobiologie, Mikrobielle Ökologie, Ökologie, Ökotoxikologie, Pflanzenphysiologie, Phytopathologie, Tierphysiologie, Zellbiologie. Das Wahlgebiet Mikrobiologie kann nicht mit dem Wahlgebiet Mikrobielle Ökologie und das Wahlgebiet Pflanzenphysiologie nicht mit dem Wahlgebiet Phytopathologie kombiniert werden.
- (3) Der Kandidat kann sich in weiteren Wahlgebieten einer Prüfung unterziehen (Zusatzgebiet). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Gebieten wird in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 26 Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise und Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungsleistung über die Vertiefungskurse wird in jeweils etwa 30minütigen Prüfungen über zwei erfolgreich besuchte Vertiefungskurse festgestellt.
- (2) Die Prüfungsleistung für das Abschlusskolloquium wird in einer 60 - bis 90minütigen Prüfung über zwei anzugebende Wahlgebiete gemäss § 28 Abs. 2 festgestellt (pro Wahlgebiet 30 bis 45 Minuten)
- (3) Für die Zulassung zu den Prüfungen über die Vertiefungskurse ist die erfolgreiche Mitarbeit - durch Anfertigung von Protokollen über die verlangten und durchgeführten Versuche und Abhaltung eines Seminarvortrages – in den jeweiligen Vertiefungskursen nachzuweisen. Für einen dritten Vertiefungskurs ist die erfolgreiche Mitarbeit nachzuweisen.
- (4) Von den drei zu besuchenden Vertiefungskursen müssen mindestens einer aus dem Fachbereich Biologie besucht werden. Ein zweiter Kurs kann aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion und ein dritter Kurs aus einer anderen Sektion oder von ausserhalb der Universität gewählt werden. Der Studienplan für den Studiengang Biological Sciences gibt Auskunft über das Lehrangebot an Vertiefungskursen.
- (5) Ferner ist eine Auflistung über die besuchten Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 27 ECTS-Credits einzureichen.
- (6) Die Note für das Abschlusskolloquium ist entsprechend dem in § 11 genannten Bewertungsverfahren festzusetzen.
- (7) Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden entsprechend dem § 15 Abs. 2 und 3 wiederholt.
Ein erstmals nicht bestandenes Abschlusskolloquium gilt als nicht unternommen, wenn es bis zum Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters abgelegt wurde. Ein Abschlusskolloquium, das bis zum Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters erfolgreich abgelegt wurde, kann zur Notenverbesserung einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. Erreicht der Kandidat dabei eine bessere Note, so gilt diese.

§ 27 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Biological Sciences innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten.
Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Umfang

und die Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Ständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zu drei Monate verlängern. Besteht nach diesem Zeitpunkt der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema. Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit und die Bestellung der Prüfer erfolgt durch den StPA und werden durch den StPA aktenkundig gemacht.

- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren beim Prüfungsamt der Universität Konstanz abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungsamt.
- (3) Bei der Abgabe einer Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (4) Die Begutachtung einer Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüfer gem. § 7 Abs. 2. Die Prüfer legen in der Regel binnen vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.
- (5) Eine Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet.
- (6) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens "ausreichend" und die Note des zweiten Prüfers "nicht ausreichend", so wird vom StPA ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet der dritte Gutachter die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Masterarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (7) Wird eine Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 28 Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 25 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden, die in § 26 Abs. 3 und 4 genannten Leistungsnachweise erbracht und die Masterarbeit bestanden wurde.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich gemäss § 11 Abs. 2 aus dem arithmetischen Mittel aus
 - a) der ungerundeten Note der Prüfungsleistungen über zwei Vertiefungskurse
 - b) der ungerundeten Note für das Abschlusskolloquium
 - c) der ungerundeten Note für die Masterarbeit wobei diese Note zweifach gewichtet wird

- (3) Für das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 - 8 entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

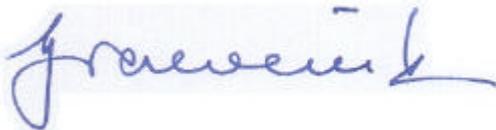
§ 31 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 32 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2002 in Kraft.

Konstanz, 20. Februar 2003



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor

	V/S	Ü	K	P	SWS	Cr	Prüfungsmodus *	Bemerkungen
1. Semester								
Genetik 1	2					3	KI	zus. mit Zellbiologie
Zellbiologie 1	2		2			5	KI	zus. mit Genetik 1
Zoologie	3					4	KI	
Allgemeine Chemie	4					5	KI	
Mathematik	2	2				5	3 T	
Physik 1	4	2				6		zus. mit Physik 2
Wahlpflichtveranstaltungen						2		
	17	4	2		23	30		
2. Semester								
Botanik	3		3			7	KI	
Biophysik I	4	2				7	KI	
Organische Chemie	4					5	KI	
Bioinformatik	2					3	T	
Physik 2	2	2		2		7	KI (Physik 1+2)	
Wahlpflichtveranstaltungen						2		
	15	4	3	2	24	31		Orientierungsprüfung: 3 Leistungsnachweise aus dem 1. u. 2. Semester
3. Semester								
Ökologie	2					3	KI	
Evolution/Verhalten	2					3	KI	
Mikrobiologie	2					3	KI	
Pflanzenphysiologie	2					3	KI	
Tierphysiologie	2					3	KI	
Chemie				6		6	T	
Zoologie			3			3	T	
Wahlpflichtveranstaltungen						5		
	10		3	6	19	29		
4. Semester								
Biochemie	4			8		13	KI	
Entwicklungsphysiologie	2					3	KI	
Biostatistik	2	1				4	KI	
Immunologie	2					3	KI	
Wahlpflichtveranstaltungen						7		Zwischenprüfung
	10	1		8	19	30		
5. und 6. Semester								
Mikrobiologie oder Pflanzenphysiologie oder Tierphysiologie	1			8		10	T	
1 Vertiefungskurs im 5. oder 6. Semester	4			12		16	T	
Wahlpflichtveranstaltungen						20		
	5			20	25	46		
Bachelorarbeit						14		
	57	9	8	36	110	180		zu den 110 SWS kommen bis zu 50 SWS für die Wahlpflichtveranstaltungen im 1 - 6 Semester

* Erläuterung: **V** Vorlesung, **S** Seminar, **Ü** Übungen, **K** Kurs, **SWS** Semesterwochenstunden, **Cr** ECTS-Credits, **KI** Klausur, **T** Test, **P** Praktikumsschein,

Bachelor-Studiengang Biological Sciences

Anhang 2

	Fächer im Bachelor Zeugnis	Studienvolumen					Credits (Cr)	Prüfungs- und Leistungsbescheinigungen	Prüfungsabschnitt
		V/S	K	Ü	P	SWS			
1	Grundlagen der Allgemeinen und Molekularen Genetik und Die Zelle als strukturelle und funktionelle Einheit	4	2			6	8	Klausur: a) Genetik, b) Zellbiologie und Kursschein Zellbiologie	Z
2	Organisationsformen des Tierreichs und Einführung in Bau und Funktion der Pflanzen	6	6			12	14	Klausur: a) Zoologie und b) Botanik, 2 Kursscheine Zoologie und Botanik	Z
3	Ökologie, Evolution, Verhalten	4				4	6	Klausur	Z
4	Entwicklungsphysiologie und Immunologie	4				4	6	1 Klausur: a) Entwicklungsphysiologie und b) Immunologie	Z
5	Mikrobiologie, Tier- und Pflanzenphysiologie (3. Sem.)	6				6	9	3 Klausuren	B
6	Allgemeine Chemie und Organische Chemie	8			6	14	16	2 Teilklausuren Allgemeine Chemie + 2 Teilklausuren Org. Chemie, 1 Praktikumschein	Z
7	Biochemie	4			8	12	13	1 Klausur, 1 Praktikumschein	Z
8	Biophysik und Physikalische Chemie	4		2		6	7	1 Klausur	Z
9	Bioinformatik	2				2	3	1 Leistungsbescheinigung	Z
10	Biostatistik	2		1		3	4	1 Leistungsbescheinigung	
11	Physik I und II	6		4	2	12	13	1 Klausur, 1 Praktikumschein	Z
12	Mathematik	2		2		4	5	1 Leistungsbescheinigung, 3 Tests	Z
13	Mikrobiologie oder Tier- oder Pflanzenphysiologie (5. Sem.)	1			8	9	10	1 Praktikumschein	B
14	Vertiefungskurs	4			12	16	16	Bachelorarbeit	B
15	Wahlpflichtveranstaltungen						50	Leistungsbescheinigungen für 18 Creditpunkte " " für 34 Creditpunkte	Z B
16	Bachelor Arbeit							Bachelor-Arbeit	B
		57	8	9	36	110	180		

* Erläuterung: **V** Vorlesung, **S** Seminar, **Ü** Übungen, **K** Kurs, **SWS** Semesterwochenstunden, **CP** Kreditpunkte, **KI** Klausur, **T** Test, **P** Praktikumsschein, **Z** Zwischenprüfung, **B** Bachelorprüfung

Lehrveranstaltungen, Stundentafel und Leistungspunkte im Master-Studium

Semester	Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	ECTS- Credits
1 - 3	3 Vertiefungskurse ^{1), 2)}	48	48
1 - 3	Wahlpflichtveranstaltungen		27
3	Abschlusskolloquium		
4	Masterarbeit		45
Gesamtsumme		48³⁾	120

- 1) Vertiefungskurse des Fachbereichs Biologie:
Bio-Anorganische Chemie; Biochemie der Zelle; Biochemische Pharmakologie; Bioorganische Chemie; Entwicklungsneurobiologie; Entwicklungsphysiologie; Evolutionary Biology; Fisch-ökologie; Immunologie; Limnische Mikrobiologie; Medizinische Chemie; Membranbiophysik; Mikrobielle Ökologie; Mikrobielle Physiologie und Ökologie; Mikrobiologie; Molekulare Genetik; Molekulare Toxikologie; Neurobiologie; Neuroethologie; Ökotoxikologie; Pflanzenphysiologie; Phytopathologie; Röntgenstrukturanalyse von Proteinen; Seenlimnologie; Zellbiologie-
Ultrastrukturforschung.
- 2) Von den drei zu besuchenden Vertiefungskursen muss mindestens einer aus dem Fachbereich Biologie besucht werden. Ein weiterer Kurs kann aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion und ein dritter Kurs aus einer anderen Sektion oder von außerhalb der Universität Konstanz gewählt werden.
- 3) Hinzu kommen bis zu 27 SWS für die Nachweise der besuchten Wahlpflichtveranstaltungen.